

## **Verfügung vom 13. August 2026**

**Ergänzende Bestimmungen zu den Verfügungen vom 25. und 29. Juni 2026 sowie vom 2., 13., 16., 23. und 30. Juli 2026:**

Gestützt auf §20 Abs. 5 des Gesetzes über den Bevölkerungsschutz im Kanton Basel-Landschaft (BSG BL) und in Absprache mit den Fachspezialisten erlässt der Kantonale Führungsstab ab dem 13. August 2026 18:00 Uhr – in Ergänzung zu den Verfügungen vom 25. und 29. Juni sowie vom 2., 13., 16., 23. und 30. Juli 2026 weitere Massnahmen.

### **Aktuelle Situation**

Mit Verfügungen vom 25. und 29. Juni sowie vom 2., 13., 16., 23. und 30. Juli 2026 hat der Kanton Basel-Landschaft diverse Massnahmen zum Schutz von Menschen, Tieren und Umwelt ergriffen. Durch die anhaltende Trockenheit und die fehlenden Niederschläge ist die Brandgefahr sowohl im Wald als auch im Siedlungsgebiet unverändert hoch (Waldbrandgefahrstufe 5 «sehr grosse Gefahr»). Durch das bestehende generelle Feuerverbot im Freien konnten diverse notwendige Arbeiten mit offenem Feuer zum Unterhalt der öffentlichen Infrastruktur und kritischer Systeme (z.B. Arbeiten an Gleisen) nicht durchgeführt werden. Aufgrund der vorliegenden Prognosen kann nicht mit einer baldigen Verbesserung der Lage gerechnet werden. Da sich diese Arbeiten unter Umständen nicht mehr aufschieben lassen, sind sie unter Beachtung von entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen vom generellen Feuerverbot auszunehmen.

Im Hinblick auf die bevorstehende Erntezeit müssen vermehrt landwirtschaftliche Fahrzeuge Felder, Wiesen und Grünflächen befahren und auf diesen parkieren. Damit die notwendigen Erntearbeiten durchgeführt werden können und da bei landwirtschaftlichen Fahrzeugen die Brandgefahr geringer ist, sind diese vom Parkierverbot auszunehmen.

**Entsprechend wird – in Ergänzung zu den Verfügungen vom 25. und 29. Juni sowie vom 2., 13., 16., 23. und 30. Juli 2026 – bis auf Widerruf verfügt:**

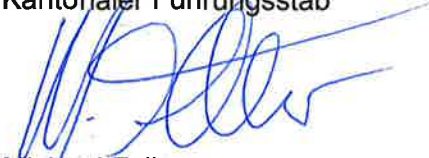
://:

1. Es ist weiterhin verboten im Freien Feuer zu entfachen. Davon ausgenommen sind die Verwendung von Gas- und Elektrogrills im Siedlungsgebiet sowie nicht aufschiebbare Arbeiten mit offenem Feuer zum Unterhalt der öffentlichen Infrastruktur und kritischer Systeme im Freien, sofern Löschgeräte bereitstehen und vor, während und nach der Arbeit Kontrollen der Umgebung hinsichtlich Brandentwicklung stattfinden.
2. Es ist weiterhin verboten, Motorfahrzeuge auf Feldern, Wiesen, Grünflächen und Stoppelfeldern zu parkieren. Davon ausgenommen sind Veranstaltungen, die ein vom Kantonalen Führungsstab geprüftes und bewilligtes Sicherheitskonzept vorlegen können sowie landwirtschaftliche Fahrzeuge.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innert 10 Tagen ab deren Publikation beim Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Das Beschwerdeverfahren ist nach Massgabe von §20a des Verwaltungsverfahrensgesetzes kostenpflichtig. Widerhandlungen gegen diese Anordnungen und Verhaltensanweisungen können gestützt auf §34 BSG BL mit Busse bestraft werden. Beschwerden gegen Verfügungen, die gestützt auf das Gesetz über den Bevölkerungsschutz im Kanton Basel-Landschaft erlassen werden, kommt gemäss §36 BSG BL keine aufschiebende Wirkung zu.

Kantonaler Führungsstab



Michael Feller  
Stabschef Kantonaler Führungsstab